

Aus den Verhandlungen des Bundesrates

(Vom 18. November 1955)

Der **Aktiengesellschaft Kraftwerk Laufenburg**, in Laufenburg, wurde, nach Anhörung der Eidgenössischen Kommission für Ausfuhr elektrischer Energie, gemäss dem vom 5. Mai bis 5. Juni 1955 ausgeschriebenene Gesuche die Bewilligung erteilt, aus den Kraftwerken Fionnay und Riddes der Kraftwerke Mauvoisin AG. in Sitten, an der sie beteiligt ist, im Winterhalbjahr 5 Prozent und im Sommerhalbjahr 40 Prozent der bei Vollausbau verfügbaren Leistung und Energiemenge an die Electricité de France, Service National, in Paris, auszuführen.

Die Bewilligung (Nr. 214) ist bis 31. Dezember 1965 gültig. Die Energieausfuhr wird mit der für das Frühjahr 1956 vorgesehenen teilweisen Inbetriebnahme der Kraftwerksgruppe beginnen.

2353

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

Streichung eines Seeschiffes

Das unter Nr. 32 im Register der schweizerischen Seeschiffe eingetragene, der Cargos Maritimes S. A., in Genf, gehörende Seeschiff **Rhône** wird gemäss Artikel 18, Absatz 2, des Bundesratsbeschlusses vom 9. April 1941 über die Seeschifffahrt unter der Schweizerflagge gestrichen, nachdem die durch das Seeschiffsamtsamt der Schweizerischen Eidgenossenschaft erfolgte Verfügung der Streichung (s. Bundesblatt 1955, II, 828) in Rechtskraft erwachsen ist.

Basel, den 7. November 1955.

2353

Eidgenössisches Schiffsregisteramt

Zulassung von Elektrizitätsverbrauchsmessersystemen zur amtlichen Prüfung

Auf Grund des Artikels 25 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1909 über Mass und Gewicht und gemäss Artikel 16 der Vollziehungsverordnung vom 23. Juni 1933 betreffend die amtliche Prüfung von Elektrizitätsverbrauchsmessern hat

die Eidgenössische Mass- und Gewichtskommission die nachstehenden Verbrauchsmessersysteme zur amtlichen Prüfung zugelassen und ihnen die befolgenden Systemzeichen erteilt.

Fabrikant: Landis & Gyr AG., Zug

S
83

Wicklungsstromwandler mit Giessharzisololation,
Type TCB 1.1

mit Zusatzindex α , für Belastbarkeit bis 200 % Nennstrom,
 d , für Doppelkernwandler.

Primär-Nennstromstärken von 40 bis 800 A

Sekundär-Nennstromstärken 5 oder 1 A

Nennfrequenz 50 Hz

Nennisolationsspannung 900 V

Prüfspannung 4 kV

Fabrikant: AG. Brown, Boveri & Cie., Baden

Zusatzindex zur Typenbezeichnung von Spannungswandlern.

Die unter System-Nrn. 2, 3, 4, 29, 30 und 32 zugelassenen Spannungswandler erhalten als Kennzeichen für die Ausführung in der Genauigkeitsklasse 0,2, zur Typenbezeichnung den Zusatzindex d , z.B. Type TMd 42, TMId 85 usw.

Berichtigung

Die im Bundesblatt Nr. 8 vom 24. Februar 1955 unter System-Nr. 78 veröffentlichte Zulassung soll heissen:

Fabrikant: Emil Haefely & Cie. AG., Basel

S
82

Stromwandler in Giessharzausführung

Typen PSWB 10, 20, 30

PSWBL 10, 20, 30

PSWBD 10, 20, 30

(mit einem Magnetkern)

PSWBZ 10, 20, 30

PSWBLZ 10, 20, 30

PSWBDZ 10, 20, 30

(mit zwei Magnetkernen)

Fabrikant: Emil Haefely & Cie. AG., Basel

S
82

Zusatz zu

Stromwandler in Giessharzausführung

Typen PSWA 10, 20, 30

PSWAL 10, 20, 30

PSWAD 10, 20, 30

(mit einem Magnetkern)

PSWAZ 10, 20, 30

PSWALZ 10, 20, 30
 PSWADZ 10, 20, 30
 (mit zwei Magnetkernen)

Bern, den 25. Oktober 1955.

Der Präsident
der Eidgenössischen Mass- und Gewichtskommission:
K. Bretscher

2350

Reglement

über

die Lehrlingsausbildung und die Lehrabschlussprüfung

im Blankglasergewerbe

(vom 22. Oktober 1955)

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

nach Massgabe von Artikel 5, Absatz 1, Artikel 13, Absatz 1, Artikel 19, Absatz 1, und Artikel 39, Absatz 2, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung (in der Folge Bundesgesetz genannt) und von Artikel 4, 5, 7 und 29 der zugehörigen Verordnung I vom 23. Dezember 1932/25. April 1950, erlässt nachstehendes Reglement über die Lehrlingsausbildung und Lehrabschlussprüfung im Blankglasergewerbe.

I. Lehrlingsausbildung

1. Lehrverhältnis

Art. 1

Berufsbezeichnung und Lehrzeitdauer

¹ Die Berufsbezeichnung lautet: Blankglaser.

² Die Dauer der Lehrzeit beträgt 2 Jahre.

³ Die Ausbildung von Blankglaserlehrlingen erfolgt in denjenigen Landesteilen, wo dieser Beruf als selbständiges Gewerbe ausgeübt wird. Es betrifft dies vorwiegend die Kantone Basel, Bern, Luzern und diejenigen der Westschweiz.

⁴ In Betrieben, die sich neben der eigentlichen Blankglaserei noch mit Arbeiten der Einrahmerei oder der Manufaktur befassen oder in denen üblicherweise mit der Blankglaserei noch die Storenreparatur verbunden ist (Kanton Genf), kann die Lehrzeit um ein Jahr verlängert werden. In diesem

Fall ist im Lehrvertrag und im Fähigkeitszeugnis hinter der Berufsbezeichnung Blankglaser in Klammern beizufügen «einschliesslich Einrahmerei» oder «einschliesslich Manufakturarbeiten» oder «einschliesslich Storenreparatur».

⁵ Die zuständige kantonale Behörde kann im Einzelfall unter den Voraussetzungen von Artikel 19, Absatz 2, des Bundesgesetzes eine Änderung der normalen Lehrzeitdauer bewilligen.

⁶ Um Störungen im Unterricht der Berufsschule zu vermeiden, ist der Antritt der Lehre nach Möglichkeit auf den Beginn des Schuljahres anzusetzen.

Art. 2

Anforderungen an den Lehrbetrieb

¹ Im Blankglaserberuf dürfen Lehrlinge nur in Betrieben ausgebildet werden, die über eine Werkstatt sowie über die zur Berufsausübung notwendigen Werkzeuge und Hilfseinrichtungen verfügen und die in der Lage sind, das gesamte Lehrprogramm gemäss Artikel 5–7 ohne Einschränkung zu erfüllen.

² Betriebe, die ausschliesslich auf das Verglasen von Fenstern spezialisiert sind, können keine Blankglaser-Lehrlinge ausbilden.

³ Vorbehalten bleiben die allgemeinen Voraussetzungen für die Annahme von Lehrlingen gemäss Artikel 3 des Bundesgesetzes.

Art. 3

Höchstzahl der Lehrlinge

¹ Ein Betrieb, in dem der Meister allein oder mit 1–3 gelernten Blankglasern tätig ist, darf jeweilen einen Lehrling zur Ausbildung annehmen. Ein zweiter Lehrling darf seine Probezeit antreten, wenn der erste Lehrling zwei Jahre seiner Lehrzeit bestanden hat. Betriebe, in denen neben dem Meister ständig 4–10 gelernte Blankglaser tätig sind, dürfen gleichzeitig zwei und Betriebe, in denen neben dem Meister ständig 11 und mehr gelernte Blankglaser beschäftigt sind, gleichzeitig höchstens drei Lehrlinge ausbilden.

² Die Aufnahme der Lehrlinge ist zeitlich so anzusetzen, dass sich der Lehrantritt möglichst gleichmässig auf die einzelnen Lehrjahre verteilt.

³ Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, insbesondere beim Fehlen einer geeigneten Lehrstelle, kann die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle vorübergehend eine Erhöhung der hievor festgesetzten Zahl von Lehrlingen bewilligen.

Art. 4

Übergangsbestimmung

Die Bestimmungen über die Dauer der Lehrzeit und die Höchstzahl der Lehrlinge finden auf Lehrverhältnisse, die vor Inkrafttreten dieses Reglementes vertraglich vereinbart worden sind, keine Anwendung.

2. Lehrprogramm für die Ausbildung im Betrieb

Art. 5

Allgemeine Richtlinien

¹ Dem Lehrling sind bei Antritt der Lehre die notwendigen Werkzeuge zu-
zuweisen.

² Der Lehrling ist von Anfang an planmässig in den Beruf einzuführen.
Er ist rechtzeitig über die bei den verschiedenen Arbeiten auftretenden Unfall-
gefahren aufzuklären und zur Führung eines Arbeitstagebuches anzuhalten.

³ Der Lehrling ist zu Reinlichkeit, Ordnung, Sorgfalt und Gewissenhaftig-
keit sowie zu genauem, sauberem und mit fortschreitender Fertigkeit auch zu
raschem und selbständigem Arbeiten in- und ausserhalb der Werkstätte zu
erziehen.

⁴ Zur Förderung der beruflichen Fertigkeiten sind alle Arbeiten abwechs-
lungsweise zu wiederholen, und die Ausbildung darin ist zu ergänzen.

⁵ Die Ausbildung richtet sich im einzelnen nach dem Lehrprogramm für die
praktischen Arbeiten gemäss Artikel 6, das als Wegleitung dient.

Art. 6

Praktische Arbeiten

Erstes Lehrjahr

Einführen in die grundlegenden Berufsarbeiten wie Ein- und Auspacken,
Tragen, Lagern und Reinigen von Glas. Zuschneiden von Glas mit Diamant
und Stahlrad. Einsetzen und Verkitten von rechteckigen Scheiben in Holz-
rahmen. Mithelfen beim Verglasen von Fenstern, Türen, Dächern, Gewächs-
häusern, Schaufenstern in Holz- und Metallkonstruktionen. Ausführen von
einfachen Reparaturen an Holzfenstern (Aushauen der Fälze, Einsetzen der
Scheiben). Zubereiten und Färben von Spezialkitten. Einsetzen von Scheiben
in Möbelschrankfronten und deren Befestigung mit Holzleisten. Selbständiges Einteilen
und Zuschneiden mit und ohne Schablone von Baugläsern aller Art. Ausführen
von Verglasungsarbeiten an Holz- und Metallfenstern.

Zweites Lehrjahr

Mithelfen beim Verglasen von Betonfenstern sowie beim Einsetzen und
Klötzen von Schaufensterscheiben. Ausführen von schwierigen Verglasungs-
arbeiten mit und ohne Kitt. Einsetzen von Scheiben an Vitrinen, Möbeln und
Aquarien, Verglasen von freihängenden Flügeln. Montieren von Spiegeln. Bohren
von Löchern in Glasplatten. Ausmessen und Erstellen von Schablonen für den
Zuschnitt sämtlicher Flachgläser, einschliesslich Sicherheitsgläser in allen For-
men. Zuschneiden von Glas verschiedener Sorten und Dicken nach Schablonen.
Ersetzen von Glasbodenplatten. Mithelfen beim Ausmessen von Fenstern in

Neubauten. Ausmessen, Zuschneiden und Setzen von gebogenen Schaufensterscheiben und Erstellen der Schablonen. Selbständiges Ausführen von allen vorkommenden Verglasungsarbeiten, einschliesslich Einsetzen von Isoliergläsern, Vorbereiten geätzter und mattierter Scheiben für das Einkitten. Ausführen von Ganzglaskonstruktionen. Erstellen von Gerüsten.

Zusätzliches Lehrprogramm für das Einrahmen

Einteilen und Zuschneiden von Einrahmungsleisten verschiedener Breiten und Profile. Sägen, Schleifen, Zusammenpassen, Leimen und Verputzen der Rahmen. Behandeln der Oberflächen von Naturholzrahmen, wie Beizen, Mattieren und Wachsen. Behandeln der Papiersorten für das Einrahmen. Erstellen von Wechselrahmen. Stauffreies Einrahmen. Aufziehen von Bildern aller Art auf Glas und Karton.

Zusätzliches Lehrprogramm für die Manufakturarbeiten

Ausführen von Zuschnittarbeiten für die Spiegelbelegerei und die Glas Schleiferei. Zuschneiden, Einschleifen und Einsetzen von Fahrzeugscheiben. Anbringen von Laufschienen an Schiebeglaseinrichtungen aller Art. Ausführen schwieriger Ganzglasarbeiten, einschliesslich Herrichten bzw. Schleifen von Stosskanten von Hand. Ausführen von Glasabschlüssen und Zwischenwänden aller Art in Bauten unter Berücksichtigung der verschiedenen Formen und Konstruktionen. Montieren von Wandverkleidungen. Zuschneiden und Verlegen von Glasersatzmaterial wie Plexiglas, Scobalit.

Das zusätzliche Lehrprogramm für die Storenreparatur wird von der zuständigen kantonalen Behörde erlassen.

Art. 7

Berufskennntnisse

In Verbindung mit den praktischen Arbeiten sind dem Lehrling durch den Lehrmeister folgende Berufskennntnisse zu vermitteln:

Herkunft, Eigenschaften, Sortenbezeichnung und Verwendungszwecke der verschiedenen Gläser. Vorkommende Glasfehler. Verpackungsarten, Lagerung und Transporte. Verpackungsmaterial. Merkmale, Eigenschaften und Verwendungszwecke der Hilfsmaterialien, wie Kitte, Bindemittel und Glaszement. Arbeitsmethoden beim Einbauen von Scheiben in Holz-, Metall- und Betonrahmen aller Art und von Schaufenstern. Der Einbau von kittlosen Fenstern. Auswahl und Einteilung von Glasflächen je nach der Art der Zweckbestimmung (Form, Belastung und Sicherheit). Lesen von Skizzen und Zeichnungen. Handhabung und Unterhalt der gebräuchlichsten Werkzeuge und Hilfseinrichtungen. Gerüstvorschriften. Massnahmen und Vorschriften zur Verhütung von Krankheiten und Unfällen.

Zusätzliche Berufskenntnisse für das Einrahmen

Richtige Wahl des Rahmens zu Ölbildern, Aquarellen, Drucken und Photos. Reihenfolge der Arbeiten beim Einrahmen von Bildern. Die Hilfsmaterialien, wie Papiere, Karton, Leime, Mattier- und Poliermittel. Holzbearbeitungswerkzeuge.

Zusätzliche Berufskenntnisse für Manufakturarbeiten

Herkunft, Eigenschaften und Verwendung von Spezialgläsern, wie ultraviolett durchlässige und Wärme absorbierende. Chemische und mechanische Bearbeitung von Glas, wie Ätzen, Schleifen, Polieren, Sandstrahlen, Gravieren, Biegen. Der Glasbetonbau und die kittlosen Bedachungen.

Die zusätzlichen Berufskenntnisse für die Storenreparatur werden von der zuständigen kantonalen Behörde festgesetzt.

II. Lehrabschlussprüfung

1. Durchführung der Prüfung

Art. 8

Allgemeines

¹ Durch die Lehrabschlussprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die zur Ausübung seines Berufes nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt.

² Die Prüfung wird von den Kantonen durchgeführt. Sie zerfällt in zwei Teile:

- a. Prüfung in den berufskundlichen Fächern (Arbeitsprüfung, Berufskenntnisse);
- b. Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

³ Die nachstehenden Bestimmungen beziehen sich, mit Ausnahme von Art. 17, ausschliesslich auf die Prüfung in den berufskundlichen Fächern, während sich die Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern nach den Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörden richtet. Die Bestimmungen von Art. 11–15 gelten als Mindestanforderungen.

Art. 9

Organisation der Prüfung

Die Prüfung ist in allen Teilen sorgfältig vorzubereiten. Dem Prüfling sind die erforderlichen Materialien und das Werkzeug abzugeben, die Unterlagen zu den Prüfungsarbeiten auszuhändigen und diese, wenn nötig, zu erklären. Das persönliche Handwerkzeug hat der Lehrling selbst mitzubringen.

Art. 10

Experten

¹ Für jede Prüfung sind Experten in genügender Zahl zu ernennen, die Fachleute sein müssen. In erster Linie sind Teilnehmer von Expertenkursen zu berücksichtigen.

² Die Ausführung der Prüfungsarbeiten ist von einem Experten gewissenhaft zu überwachen. Er hat während der Prüfung die nötigen Aufzeichnungen über seine Beobachtungen zu machen.

³ Die Beurteilung der ausgeführten Arbeiten sowie die Abnahme der Prüfung in den Berufskenntnissen hat stets durch zwei Experten zu erfolgen.

⁴ Die Experten haben den Prüfling in ruhiger und wohlwollender Weise zu behandeln. Allfällige Bemerkungen sind sachlich anzubringen.

Art. 11

Prüfungsdauer

¹ Die Prüfung in den berufskundlichen Fächern dauert für den Blankglaser 2½ Tage.

² Davon entfallen auf

- a. Arbeitsprüfung ungefähr 18 Stunden;
- b. Berufskenntnisse ungefähr 1 Stunde.

³ Für Prüflinge, die im Einrahmen, in Manufakturarbeiten oder in der Storenreparatur ausgebildet worden sind, wird die Dauer der Prüfung um einen halben Tag verlängert.

2. Prüfungsstoff

Art. 12

Arbeitsprüfung

¹ Jeder Kandidat hat einige der folgenden Prüfungsarbeiten auszuführen. Die Aufgaben sind durch die Experten so zu wählen, dass daran die für den Blankglaser unerlässlichen Techniken (Art. 14, Abs. 2) geprüft werden können.

² Als Aufgaben kommen in Betracht:

Massnehmen, Einteilen, Zuschneiden mit und ohne Schablone, Bohren von Löchern, Lagern und Verpacken von Gläsern aller Art, wie gewöhnliches, Cathedral-, Matt- und Sicherheitsglas. Verglasen und Kitten von Holz- und Metall- oder Betonfenstern. Ausführen von Reparaturen an Glasdächern, Türen, Fahrzeugen und Spiegeln. Anfertigen von Schablonen nach genommenen Massen von geraden und gebogenen Schaufensterscheiben in verschiedenen Konstruktionen. Ausführen einer einfachen Ganzglasarbeit, wie Aquarium, Vitrinen und Möbeleinsätze.

An Fragmenten sind auszuführen:

Einsetzen von geraden und gebogenen Schaufensterseiben.

Als zusätzliche Arbeiten für Blankglaser, die auch im Einrahmen ausgebildet wurden, kommen in Betracht:

Staubfreies Einrahmen von Kunstdrucken, Aquarellen und Photos unter Verwendung einer einfachen Rahmenleiste. Einrahmen eines Ölbildes. Anfertigen eines Wechselrahmens. Aufziehen eines Bildes auf Glas.

Als zusätzliche Arbeiten für Blankglaser, die auch in den Manufakturarbeiten ausgebildet wurden, kommen in Betracht:

Zuschnittarbeiten für die Schleiferei. Schleifen von Stosskanten und Einschleifen von Fahrzeugscheiben. Herichten und Montieren von Laufwerken. Aufteilen von Wandflächen für ihre Verkleidung. Ausführen schwieriger Ganzglasarbeiten.

Die zusätzlichen Prüfungsarbeiten für die Storenreparatur werden von der zuständigen kantonalen Behörde festgesetzt.

Art. 13

Prüfung in den Berufskennntnissen

Die Prüfung in den Berufskennntnissen ist anhand von Anschauungsmaterial vorzunehmen und erstreckt sich auf folgende Gebiete:

Materialkennntnisse:

Herkunft, Eigenschaften und Verwendungszwecke der verschiedenen Glas-sorten, wie gewöhnliches, Kathedral-, Matt- und farbiges Glas. Glasfehler. Sicherheitsglas, seine Bearbeitung und Verwendung. Verpackungsmaterial. Verschiedene Kittsorten, Bindemittel, Unterlagen. Glaszement. Zubereitung und Färben des Kittes. Blankglaserwerkzeuge.

Allgemeine Fachkennntnisse:

Arbeitsmethoden beim Glaseinbau an Fenstern, Türen, Oberlichtern, Dächern, freihangenden Flügeln, Vitrinen, Fahrzeugen, Möbeln und Schaufenstern in Holz- und Metallkonstruktionen. Einbau von Gläsern in Betonrahmen. Aus-messen von Glasscheiben im Bau und anhand von Zeichnungen sowie Berechnen des Materialbedarfs auf Grund der Aufnahme.

Lesen von Zeichnungen und Erstellen eines Materialauszuges.

Besondere Fachkennntnisse für Blankglaser, die auch im Einrahmen oder in Manufakturarbeiten oder in der Storenreparatur ausgebildet wurden.

Einrahmen:

Richtige Wahl des Rahmens je nach Art des Bildes. Arbeitsmethoden beim Einrahmen. Leimen, Mattieren und Polieren der Naturholzrahmen. Holzbearbeitungswerkzeuge.

Manufakturarbeiten:

Spezialgläser: Chemische und mechanische Bearbeitung von Glas. Glasbetonbau und kittlose Bedachungen.

Storenarbeiten:

Die zusätzlichen Fachkenntnisse für die Storenreparatur werden von der zuständigen kantonalen Behörde festgesetzt.

3. Beurteilung und Notengebung**Art. 14***Beurteilung der Arbeitsprüfung*

¹ Für die Beurteilung der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern sind nachstehende Positionen massgebend, wobei für jede Position Arbeitsweise und Arbeitsleistung zu berücksichtigen sind.

² Die Prüfungsarbeiten werden in folgende Positionen aufgeteilt:

Pos. 1. Massnehmen. Anfertigen einer Schablone;

- » 2. Zuschneiden von gebogenen und geschweiften Gläsern, Lagern und Verpacken;
- » 3. Zuschneiden von Sicherheitsglas, Bohren von Löchern;
- » 4. Verkitten von Holzfenstern;
- » 5. Verkitten von Metall- oder Betonfenstern;
- » 6. Reparaturarbeiten;
- » 7. Einsetzen von Schaufensterscheiben;
- » 8. Ganzglasarbeiten;
- » 9. Einrahmen eines Bildes ¹⁾;
- » 10. Aufziehen eines Bildes ¹⁾.

Für Blankglaser, die auch in Manufakturarbeiten oder in der Storenreparatur ausgebildet wurden, setzen die Experten nach Bedarf weitere Notenpositionen je nach den ausgeführten Prüfungsarbeiten fest.

¹⁾ Nur für Blankglaser mit Ausbildung im Einrahmen.

Art. 15

Berufskenntnisse

Pos. 1. Materialkenntnisse;

- » 2. Allgemeine Fachkenntnisse;
- » 3. Materialauszug, Lesen von Zeichnungen;
- » 4. Besondere Fachkenntnisse im Einrahmen, in den Manufakturarbeiten oder in der Storenreparatur je nach dem der Lehrling zusätzlich in einem dieser Gebiete ausgebildet wurde.

Art. 16

Notengebung

¹ Die Experten haben in jeder Prüfungsposition die Leistungen wie folgt zu beurteilen und die entsprechenden Noten zu geben ¹⁾.

Eigenschaften der Leistungen:	Beurteilung:	Noten:
Qualitativ und quantitativ vorzüglich	sehr gut	1
Gut, nur mit geringen Fehlern behaftet	gut	2
Trotz gewisser Mängel noch brauchbar	genügend	3
Den Mindestanforderungen, die an einen angehenden Blankglaser zu stellen sind, nicht entsprechend . .	ungenügend	4
Unbrauchbare oder nicht ausgeführte Arbeiten . . .	unbrauchbar	5

² Für die Beurteilung «sehr gut bis gut» oder «gut bis genügend» dürfen die Zwischennoten 1,5 oder 2,5 erteilt werden. Weitere Zwischennoten sind nicht gestattet.

³ Die Note in der Arbeitsprüfung und in den Berufskenntnissen wird je als Mittelwert aus den Noten der einzelnen Prüfungspositionen bestimmt und auf eine Dezimalstelle ohne Berücksichtigung eines Restes berechnet.

⁴ Auf Einwendungen des Prüflings, er sei in einzelne grundlegende Arbeitsgebiete nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden.

Art. 17

Prüfungsergebnis

¹ Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird in einer Gesamtnote ausgedrückt. Sie wird aus den folgenden drei Noten ermittelt, von denen die Note der Arbeitsprüfung doppelt zu rechnen ist:

Note der Arbeitsprüfung;

Note der Berufskenntnisse;

Mittelnote in den geschäftskundlichen Fächern.

¹⁾ *Anmerkung:* Formulare zum Eintragen der Prüfungsergebnisse können beim Glasermeisterverband Basel und Umgebung, Basel, unentgeltlich bezogen werden.

² Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten ($\frac{1}{4}$ der Notensumme); sie ist auf eine Dezimalstelle, ohne Berücksichtigung eines Restes, zu berechnen.

³ Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die Note der Arbeitsprüfung als auch die Gesamtnote je den Wert 3,0 nicht überschreiten.

⁴ Zeigen sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung, so haben die Experten genaue Angaben über ihre Feststellungen in das Notenformular einzutragen.

⁵ Das ausgefüllte Notenformular ist nach der Prüfung durch die Experten unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen.

Art. 18

Fähigkeitszeugnis

¹ Wer die Lehrabschlussprüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis, das seinen Inhaber berechtigt, sich als gelernten Blankglaser zu bezeichnen.

² Das Berufsgebiet der Einrahmerei, der Manufakturarbeiten oder der Storenreparatur ist gemäss Artikel 1, Absatz 4, in Klammer zuzufügen, sofern sich die Ausbildung auch darauf erstreckte.

III. Inkrafttreten

Art. 19

Dieses Reglement tritt am 1. Dezember 1955 in Kraft.

Bern, den 22. Oktober 1955.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

2323

Holenstein

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1955
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	47
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.11.1955
Date	
Data	
Seite	1127-1138
Page	
Pagina	
Ref. No	10 039 220

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.